

Feuer entstanden ist, es für die Rettung vortheilhafter sei, wenn eine Ziegelfachwand da wäre, weil die eingeschlagen und so die Rettung ermöglicht werden könne — das ist der seltene Fall oder wenigstens nicht der Fall, nach dem die Beitragshöhe bei der Immobilienbrandcasse gerichtet werden muß; das wäre richtig für die Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft; nicht aber für die Immobilienbrandversicherungsgesellschaft. Hier handelt es sich darum, ob bei entstehendem Brande der Brand schneller um sich greifen kann, und darin wird mir wohl der Herr Seiler gewiß Recht geben, daß eine Ziegelfachwand leichter Feuer fängt, als eine massive Mauer, und deswegen ist es gerechtfertigt, wenn die Massivmauer geringere Beiträge zahlt, als die Fachwand. Ich weiß nicht, ob die localen Erfahrungen, die Herr Seiler gemacht hat, andere sind; in meiner Gegend aber pflegt allerdings die Massivmauer sicherer zu sein, als die Fachwand. Wenn ferner Herr Seiler gegen die 14 tägige Frist eifert und sagt, es sei den Leuten zuviel zugemuthet, in 14 Tagen sich zu informiren, so muß ich sagen: es giebt aber auch hier in diesem Punkte eine andere Auffassung. Ich glaube, es ist im Interesse der Versicherten, daß die Frist möglichst kurz bemessen wird; denn erst nach Ablauf dieser Frist tritt die Versicherung in Kraft und, meine Herren, es ist von sehr großer Wichtigkeit, daß die Versicherung möglichst bald in Kraft tritt und nicht durch eine lange Frist noch weiter hinausgeschoben wird. So, glaube ich, lassen sich fast gegen alle Anführungen des Herrn Seiler auch von anderen Seiten Bedenken erheben und ich möchte nur constatiren, daß die von ihm ausgesprochene Ansicht nicht allseits getheilt wird.

(Rittergutsbesitzer Seiler bittet ums Wort zur Berichtigung.)

Präsident von Zehmen: Zur Berichtigung von Thatsachen habe ich dem Herrn Seiler das Wort noch zu ertheilen.

Rittergutsbesitzer Seiler: Herr Pelz sprach von den Beiträgen pro 1880 und ich habe von den Beiträgen für das Jahr 1881 gesprochen. Ich habe das prophylaktische System getadelt, daß, nachdem Ueberfluß bei einem gewissen Beitragssatze gemacht worden ist, derselbe nicht auch das nächste Jahr beibehalten, sondern, wie 1881, ein höherer erhoben wird. Herr Pelz hat mich vollständig falsch verstanden.

Präsident von Zehmen: Hat Niemand weiter das Wort begehrt? — Ich schließe die Debatte vorbehaltlich des Schlußwortes für den Herrn Referenten. Ich sehe jedoch, daß der Herr Commissar noch zu reden wünscht.

Königl. Commissar geh. Regierungsrath Edelmann: Eine einzige Bemerkung möchte ich mir noch erlauben. Es ist bekannt, daß das Gesetz vom Jahre 1876 ein neues System enthält: das System der indirecten Gefahrclassifikation. Man hat die hierauf bezüglichen Bestimmungen erst dann vorgeschlagen, als nach mehrjährigen statistischen Erhebungen sich gezeigt hat, daß man nur auf diesem Wege das Richtige wirklich treffen könne. Mit der Zeit hat sich bei der Verwaltung des Brandversicherungswesens allerdings ergeben, daß auch dieses System hin und wieder wohl einige Bemerkungen erfahren kann. Die Brandversicherungscommission hat im Laufe des vorigen Jahres von den Brandversicherungsinspectoren Berichte erfordert darüber, wie sich das neue Gesetz bewährt hätte. Es sind diese Berichte sämmtlich eingegangen. Man hat daraus gesehen, daß wohl hin und wieder das Gesetz einer Modification unterliegen könnte; allein um wirklich dazu verschreiten zu können, hat die Brandversicherungscommission sich sagen müssen, daß dazu noch längere Erfahrungen und namentlich statistische Ermittlungen nothwendig seien. Und die statistische Expedition der Brandversicherungscommission hat ganz wesentlich die Aufgabe, sich mit dieser Arbeit zu beschäftigen, um mit der Zeit ein gewisses Resultat wieder an den Tag bringen zu können. Bis dahin wird auch eine Gesetzesabänderung auf sich beruhen mögen.

Präsident von Zehmen: Der Herr Staatsminister!

Staatsminister von Rostitz-Wallwitz: Was die Frage mit dem Reservefonds anlangt, so hat bisher die Staatsregierung und die Brandversicherungscommission das Gesetz so verstehen zu müssen geglaubt, wie es bisher ausgeführt worden ist. Wir sind davon ausgegangen, daß bei Feststellung der Beiträge der durchschnittliche Bedarf zu Grunde gelegt werden soll und außerdem der Reservefonds vorhanden sein müsse, um außerordentliche Bedürfnisse zu decken, wie sie eintreten können bei größeren Bränden und dergleichen. Aber der durchschnittliche Bedarf würde, wie Herr von Trübshler weiter auseinandergesetzt hat, nicht genügend gedeckt gewesen sein, wenn bei dem letzten Termine bloß 1 Pfennig und nicht 1½ Pfennig erhoben worden wäre. Uebrigens wird sich die Sache vollständig ausgleichen, nur daß der Erlaß für Ostern und nicht zu Michaeli eintritt. Die Zinsen, die etwa dadurch verloren gehen, wird wohl schließlich Jeder übersehen können. Was die Frage des Herrn von Böhlaus anlangt, so möchte ich mir darüber noch nachträglich eine Bemerkung erlauben. Ich glaube, mein verehrter Freund würde, um sich selbst und auch dem Lande Auskunft zu verschaffen über diese ihn interessirende Frage, besser thun, wenn er sie im Wege einer Beschwerde — wenn seine Loyalität daran